

Bundesverband der Deutschen Industrie 11053 Berlin

Herrn Jörg Rosenow Leiter Referat III B 5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik

Datum 14. Juni 2018

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Rosenow,

wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (GeschGehG) vom 15.5.2018 und möchten diese wie folgt ergänzen:

Zu Punkt 4 Regelungen zum Whistleblowing:

Nach § 4 Nr. 2 GeschGehG-E sollen Whistleblower sanktionsfrei gestellt werden, wenn die Offenbarung des Geschäftsgeheimnisses zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines "anderen Fehlverhaltens" sowie mit der Absicht erfolgte, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen. Was unter einem "Fehlverhalten" zu verstehen ist, wird weder in der Richtlinie noch im Gesetz definiert. Eine Konkretisierung erfolgt lediglich in der Gesetzesbegründung. Danach soll dieser Begriff sämtliche Aktivitäten umfassen, die ein "unethisches Verhalten" darstellen, auch wenn sie nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Beispielhaft werden Auslandsaktivitäten von Unternehmen genannt, die zwar in den betreffenden Ländern nicht rechtswidrig sind, aber dennoch von der deutschen Öffentlichkeit als Fehlverhalten gesehen werden können, wie zum Beispiel "Kinderarbeit oder gesundheits- oder umweltschädliche Produktionsbedingungen".

Aus unserer Sicht verstößt der Begriff des Fehlverhaltens eindeutig gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Normenklarheit und Bestimmtheit. Weder die Unternehmen noch die Whistleblower können anhand objektiver Kriterien einschätzen, welche Sachverhalte als ein Fehlverhalten zu werten sind und ihr Verhalten entsprechend darauf ausrichten (z. B. Compliance-Maßnahmen). Dies wird auch nicht durch die in der Gesetzesbegründung versuchte Präzisierung verbessert. Denn im Kern wird der verfassungswidrige Begriff des Fehlverhaltens durch einen anderen verfassungs-

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Mitgliedsverband BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin
Telekontakte
T:+493020281460
F:+493020282460
Internet
www.bdi.eu
E-Mail
J.Hentsch@bdi.eu

Seite 2 von 2

widrigen Begriff ersetzt: "unethisches Verhalten". Auch hier gilt, dass dieser Begriff schlichtweg zu unbestimmt ist. Besonders missglückt sind dabei die Aufzählungen "Kinderarbeit" oder "gesundheits- oder umweltschädliche Produktionsbedingungen", die eine pauschale, populistische Vermischung darstellen, mithin letztlich deutsche Ethikvorstellungen über die der Drittländer stellen.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung halten wir die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 4 Nr. 2 GeschGehG-E auch in politischer Hinsicht für äußerst kritisch. Denn sollten diese Eingang in den Kabinettsentwurf finden, kann dies auch Auswirkungen auf andere Gesetzesvorhaben mit ähnlicher Zweckrichtung und/oder andere politisch brisante Diskussionsthemen wie eine Lieferkettenhaftung haben.

Aus diesem Grund sollten die genannten Ausführungen in der Gesetzesbegründung geändert werden. Eine mögliche Änderung könnte dahin lauten, dass unter Fehlverhalten nicht "unethisches Verhalten", einschl. "Kinderarbeit", "gesundheits- oder umweltschädliche Produktionsbedingungen" etc. verstanden wird, sondern in erster Linie (nichtgesetzliche) Berufs- und Standesregeln, soweit der Verstoß (zusätzlich) auch das öffentliche Interesse tangiert. Dies entspricht unseres Erachtens auch mehr dem Richtlinientext ("zur Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit…").

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit Feundlichen Grüßen

Niels Lau

Dr. Julia Hentsch